

Anlage 1

Auszug aus der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen

Hinweis (Stand 10.08.2024)

1. Absatz 2 des folgenden Anhangs betrifft aktuell nur Teile Spaniens, da derzeit nur dort ein Tilgungsprogramm in Kraft ist.
2. Für die nicht freien Gebiete ohne Tilgungsprogramm gilt Absatz 3. Die Anforderungen für Absatz 3 sind derzeit nur schwer zu erfüllen, da es momentan noch keinen zugelassenen Impfstoff gegen BTV-3 gibt und sich die Zulassung eines vektorgeschützten Betriebes nur sehr schwer umsetzen lässt.
3. Absatz 4 enthält Erleichterungen für das Verbringen von Schlachttieren. Zusätzlich sind die dargestellten Anforderungen an den Transport einzuhalten.
4. Auf die Absätze 5 bis 8 wird an bestimmten Stellen verwiesen.

Anhang V Teil 2 KAPITEL 2: Verbringung von Tieren und Zuchtmaterial

Abschnitt 1: Verbringung von Tieren

1. Die Tiere stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der bzw. die **frei von einer Infektion mit BTV** ist, und wurden während der letzten 60 Tage vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit BTV geimpft.
2. Die Tiere stammen aus einem von einem **Tilgungsprogramm** abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone, und mindestens **eine** der folgenden Anforderungen muss erfüllt sein:
 - a) die Tiere wurden in einem in Übereinstimmung mit Artikel 40 Absatz 3 bestimmten saisonal BTV-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone gehalten:
 - i) mindestens 60 Tage vor der Verbringung;
 - ii) mindestens 28 Tage vor der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach

- Eingang des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von BTV ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde; oder
- iii) mindestens 14 Tage vor der Verbringung, **und** sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Eingang des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von BTV ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde;
- b) die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe der Vektoren geschützt und in einem **vektorengeschützten Betrieb** vor Vektorenangriffen geschützt gehalten:
- i) mindestens 60 Tage vor der Verbringung; **oder**
- ii) mindestens 28 Tage vor der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorenangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde; **oder**
- iii) mindestens 14 Tage vor der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Beginn des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorenangriffe entnommenen Proben durchgeführt wurde;
- c) die Tiere wurden gegen **alle** Serotypen 1-24 von BTV, die in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldet wurden, geimpft; die Tiere befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen **mindestens eine** der folgenden Anforderungen:
- i) sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; **oder**
- ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde;
- d) die Tiere wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten zwei Jahre gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 nachgewiesen werden können, und
- i) der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt;
- oder**
- ii) der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und die Tiere wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.
3. Die Tiere stammen aus einem **weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm** für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone und
- a) entsprechen den Anforderungen in Absatz 2 Buchstabe b); **oder**
- b) die Tiere wurden mindestens die letzten 60 Tage vor der Verbringung entweder in einem Gebiet von mindestens 150 km Radius um den Betrieb, wo sie gehalten werden, **oder** in einem Mitgliedstaat, in dem mindestens während der letzten 60

Tage vor der Verbringung eine Überwachung in Übereinstimmung mit den in Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 festgelegten Anforderungen durchgeführt wurde, gehalten **und**

- i) sie wurden entweder in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstabe c gegen alle während der letzten zwei Jahre in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 geimpft; **oder**
 - ii) sie wurden in Übereinstimmung mit Absatz 2 Buchstabe d gegen alle während der letzten zwei Jahre in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldeten BTV-Serotypen 1-24 immunisiert.
4. Die Tiere stammen aus einem nicht BTV-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone, sind zur **sofortigen Schlachtung** bestimmt, und die folgenden Anforderungen gelten:
 - a) im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet;
 - b) die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet;
 - c) der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
 5. Die Tiere stammen aus einem weder BTV-freien noch von einem Tilgungsprogramm für BTV-Infektionen abgedeckten Mitgliedstaat oder einer solchen Zone und erfüllen die in **Absatz 2 Buchstabe a** festgelegten Anforderungen.
 6. Die Tiere stammen aus einem nicht BTV-freien Mitgliedstaat oder einer solchen Zone **und**
 - a) wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt;**und**
 - b) wurden während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.
 7. Die Tiere erfüllen spezifische Tiergesundheitsanforderungen, die von der zuständigen Behörde festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass sie vor der Versendung über ausreichenden Immunschutz verfügen.
 8. Die Tiere erfüllen die in den Absätzen 2, 3, 5, 6 oder 7 festgelegten Anforderungen nur für die in den letzten zwei Jahren im Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone gemeldeten Serotypen von BTV, nicht für die während desselben Zeitraums im Bestimmungsmitgliedstaat oder der Bestimmungszone gemeldeten Serotypen.

Abschnitt 2 befasst sich mit Zuchtmaterial und wird hier nicht wiedergegeben.